

**Anlage 8 zur DRUCKSACHE G-16/033
Breisacher Hof
Definitionen, Lärmgrenzwerte und Sonderregelungen aus rechtlicher Sicht**

1. Abgrenzung Bolzplatz/Ballspielplatz

1.1 Bolzplatz

Ein – typischer – Bolzplatz ist in der Regel ein öffentlicher Platz und dient vor allem der spielerischen und sportlichen Betätigungen Jugendlicher und junger Erwachsener – aber auch Kindern – in ihrer Freizeit. Üblicherweise besteht dieser aus einem Feld und ein oder zwei Toren sowie gegebenenfalls Umzäunungen. Ein weiteres Merkmal eines Bolzplatzes ist die Größe (von ca. 15 x 25 m bis ca. 25 x 40 m, in der Abgrenzung zu einem Fußballfeld oder Sportplatz), der Belag ist unerheblich.

1.2 Ballspielplatz

Ein Ballspielplatz oder Ballspielbereich innerhalb eines Kinderspielplatzes ist auf die körperliche Freizeitbetätigung von Kindern (Altersgruppe bis 14 Jahre) zugeschnitten und hat in der Regel keine fest installierten Tore. Kinderspielplätze mit Ballspielbereich bleiben Kinderspielplätze im planungsrechtlichen Sinne, wenn der Ballspielbereich nicht der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener dient (Altersbeschränkung für Kinder bis einschließlich 14 Jahren). Von Kindern ausgehende störende Geräusche sind als grundsätzlich sozialadäquat und damit zumutbar einzustufen.

1.3 Derzeitige Nutzung

Der bestehende Platz wird nicht nur von Kindern bis 14 Jahren sondern auch von über 14jährigen Jugendlichen regelmäßig bespielt wird (vgl. Stellungnahme der Leitung des Jugendzentrums Flash vom 24.11.2015 in Anlage 6 zur Drucksache G-16/033). Es handelt sich insofern nicht mehr um einen Ballspielplatz, für den (s. o.) keine Lärmgrenzwerte gelten. Vielmehr handelt es sich um einen Bolzplatz.

Die Neuanlage eines Bolzplatzes innerhalb des Innenbereichs scheidet wegen der hohen Lärmwerte und der damit verbundenen größeren Abstände (sowohl nach § 30 als auch nach § 34 BauGB) aus.

2. Lärmgrenzwerte (zu Nr. 3 der Drucksache G-16/033)

Allgemeines Wohngebiet (WA):

tags, außerhalb der Ruhezeiten:	55 dB
tags, innerhalb der Ruhezeiten:	50 dB
nachts (22:00 bis 06:00 Uhr):	40 dB

Mischgebiet (MI):

tags, außerhalb der Ruhezeiten:	60 dB
tags, innerhalb der Ruhezeiten:	55 dB
nachts (22:00 bis 06:00 Uhr):	45 dB

Ruhezeiten sind die Zeiträume zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sowie sonntags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr.

Die tagsüber für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geltenden Richtwerte (55 dB) außerhalb der sogenannten Ruhezeiten sind erst in einem Abstand von ca. 33 m eingehalten, die innerhalb der Ruhezeiten für ein WA geltenden Richtwerte (50 dB) erst in ca. 54 m. Die Mischgebiets-Werte (60 dB außerhalb bzw. 55 dB innerhalb der Ruhezeiten) liegen im Abstand von ca. 13 m bzw. ca. 33 m vom Bolzplatzrand („Isophonenplan“, s. Anlage 7 zur Drucksache G-16/033).

3. Sonderregelungen

3.1 Altanlagenbonus (zu Nr. 3.1 der Drucksache G-16/033)

Es ist anzunehmen, dass der Bolzplatz bereits vor dem Inkrafttreten der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestanden hat. Aufgrund dessen könnte der sog. Altanlagenbonus Anwendung finden. Dieser sieht allerdings keine generelle Erhöhung der Richtwerte um 5 dB(A) vor. Vielmehr liegt dieser Regelung die Überlegung zugrunde, dass ein Überschreiten der jeweiligen Richtwerte um bis zu 5 dB(A) der Nachbarschaft dann grundsätzlich zuzumuten ist, wenn Abhilfe nur durch eine einschränkende Regelung der Betriebszeiten möglich ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Reduzierung der Geräuschemissionen durch (weitere) lärmreduzierende Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwand, Errichtung Ballfangzaun, Anbringung Schallschutzfolie, Anschaffung von Sperrgitter usw.) nicht mehr in Betracht kommt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Identität der Anlage seit Inkrafttreten der 18. BImSchV in wesentlichen Punkten trotz Umbauten noch gewahrt worden ist. Insofern müsste noch einmal geprüft werden, ob wesentliche Umbauten stattgefunden haben.

3.2 Verpflichtung der Mieter durch die FSB

Ergänzend zu der oben dargestellten öffentlich-rechtlichen Bewertung der Lärmemissionen des Bolzplatzes könnte sich die FSB der Stadt gegenüber ggf. verpflichten, bei der Neuvermietung zu vereinbaren, dass die Mieter gegenüber den Lärmemissionen eines Bolzplatzes keine Einwände erheben. Aufgrund dessen wären die Mieter gehindert, zivilrechtlich gegen den Bestand des Bolzplatzes vorzugehen. Dies ist möglich, soweit die von dem Bolzplatz ausgehenden Lärmemissionen nicht die Grenzwerte für eine Gesundheitsgefahr überschreiten. Insbesondere bei der Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet wird die Schwelle für eine Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten, da auch in einem Mischgebiet gewohnt werden kann.

Andere rechtliche Regelungen greifen nicht. Ein entsprechender Eintrag zur Unterlassung als Grunddienstbarkeit im Grundbuch wird nicht anerkannt und ist deshalb nicht möglich.